

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 99/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
- Außenstelle Landau -,
Landau, Reiterstraße 16,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter S ö l d n e r und Dr. S i m o n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1995 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger leidet an einer als Schädigungsfolge anerkannten Nierenerkrankung, die zunächst mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 vH bewertet worden war. Seit Juli 1990 verursacht das Leiden eine MdE um 100 vH. Der durch den Bevollmächtigten des Klägers erst im Oktober 1990 gestellte Verschlimmerungsantrag führte zur Anerkennung einer MdE um 100 vH ab Antragsmonat (§ 60 Bundesversorgungsgesetz <BVG>). Die Klage auf Berücksichtigung der höheren MdE bereits ab Juli 1990 (wodurch der Kläger eine Nachzahlung von 1.107,00 DM erhalten hätte) blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 7. März 1994), desgleichen die Berufung. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und als Verfahrensfehler die Nichtbefolgung eines Beweisantrages geltend.

Die Beschwerde ist, soweit sie zulässig ist, unbegründet. Soweit der Kläger sein Rechtsmittel zulässigerweise auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) stützt, fehlt der in diesem Zusammenhang vorgelegten Rechtsfrage zwar nicht schon deswegen die Klärungsfähigkeit, weil die Berufung gegen das sozialgerichtliche Urteil nicht statthaft gewesen wäre. Denn deren Beschwerdewert überstieg 1.000,00 DM, so daß die Voraussetzungen des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG in der seit 1. März 1993 geltenden Fassung erfüllt waren. Der mit der Nichtzulassungsbeschwerde unterbreiteten Rechtsfrage fehlt aber das Klärungsbedürfnis. Dieses ist Voraussetzung für die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Eine Frage ist nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 40). Der Kläger möchte klären lassen, ob der Grundsatz, daß dem Vertretenen das Verschulden seines Bevollmächtigten zuzurechnen sei, auch dann gilt, wenn der Bevollmächtigte im entschädigungsrechtlichen Verwaltungsverfahren einen Leistungsantrag iS des § 60 BVG stellt. Es handelt sich hierbei um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz (vgl §§ 164 Abs 1 Satz 1, 166, 278 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>; § 85 Abs 2 Zivilprozeßordnung <ZPO>; § 27 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren <SGB X>) dessen Nichtgeltung für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Verfahrenshandlungen einer besonderen Begründung bedürfte. Daß das Verschulden, insbesondere die Säumnis des Bevollmächtigten dem Verschulden des Vollmachtgebers gleichsteht, war auch in kriegsopferrechtlichen Verfahren stets unumstritten. Während der Geltung des § 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) vom 2. Mai 1955 (BGBl I S 202) war dies - durch Verweisung auf § 85 der ZPO in § 10 Abs 4 KOVVfG - ausdrücklich bestimmt. Der in § 85 Abs 2 ZPO seit dessen Anfügung durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S 3281) ausgesprochene Grundsatz, daß das Verschulden des Bevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleichsteht, galt im Rahmen des § 85 ZPO auch schon vorher (vgl Rosenberg/Schwab,



Zivilprozeßrecht, 11. Aufl. 1974 S 270 ff; auch Schönleiter/Hennig, Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, 2. Aufl, Erläuterung zu § 85 ZPO bei § 10 KOVVG). Dafür, daß die Verweisung auf § 85 ZPO für die wichtigste Verfahrenshandlung vor den Versorgungsämtern, nämlich den Leistungsantrag, nicht gegolten haben sollte, ist kein Anhaltspunkt ersichtlich. Der Kläger legt dafür auch nichts dar. Ebenso fehlt ein Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber anlässlich der Ablösung des § 10 KOVVG durch den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen § 27 SGB X eine Änderung der früheren Rechtslage hätte bezwecken können, obwohl gerade diese Bestimmung wieder ausdrücklich vorsieht, daß die Schuld des Vertreters dem Vertretenen zugerechnet wird (§ 27 Abs 1 Satz 2 SGB X).

Soweit der Kläger einen Verfahrensfehler rügt, ist die Beschwerde unzulässig, denn in der Begründung wird nicht dargelegt, daß der Beweisantrag, dessen Übergehung durch das Landessozialgericht (LSG) gerügt wird, noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 18. Mai 1995 aufrechterhalten worden ist (vgl dazu § 160a Abs 2 Satz 3 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; § 160a Nr 61; SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Im übrigen hat das LSG die einzige Tatsache, welche der vom Kläger mit Schriftsatz vom 8. August 1994 benannte Zeuge Wildt bekunden sollte, als erwiesen unterstellt. Es ist nämlich davon ausgegangen, daß dieser Zeuge bereits im Juli 1990 vom Kläger mündlich bevollmächtigt worden war, so daß es auf die beantragte Beweiserhebung vom Standpunkt des LSG aus nicht ankam.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

